

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00181 vom 30. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2003.00181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00181)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00181 du 30 mars 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00181 del 30 marzo 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Die SUVA hat ihre Leistungspflicht für das Unfallereignis vom 20. September 2001 anerkannt und zunächst die gesetzlichen Leistungen erbracht. Streitig und durch das Gericht zu prägen ist, ob die Einstellung der Taggeldzahlungen ab dem 1. Oktober 2002 zu Recht erfolgt ist.

3.2. Der Beschwerdeführer bezog vor dem Unfall wegen eines Rückenleidens eine Viertelsrente der Invalidenversicherung (Urk. 1 S. 3). Daneben arbeitete er in einem Halbtagspensum als Magaziner und musste dabei auch Reparaturen an Bohrmaschinen und Schweissapparaten durchführen sowie Werkzeuge schleifen. Dabei konnte er seine Tätigkeit sitzend oder stehend ausführen und musste einzig Gewichte von maximal zwei Kilogramm heben. Weiter transportierte er ab und zu Kleinmaterial von und zu den Baustellen mit dem Lieferwagen (Urk. 9/21).

Das Verwalten und Bereitstellen von Arbeitsmaterial, das Schürfen von Werkzeug sowie die Ausführung von Kleinreparaturen gehören zu den üblichen Tätigkeiten eines Magaziners. Sodann entsprach diese Tätigkeit offenbar dem Zumutbarkeitsprofil, das bereits vor dem Unfall wegen der bestehenden Rückenproblemen und deren Auswirkungen zu beachten war, und kann - nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 3) - als leichtere Tätigkeit mit Wechselbelastung bezeichnet werden.

### E. 3.3

3.3.1. Die Beschwerdegegnerin hat sich bei ihrem Entscheid auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Bericht von Dr. B. über die kreisärztliche Untersuchung vom 25. September 2002 gestützt.

Dr. B. fand siebeneinhalb Monate nach der Rekonstruktion der rechten Rotatorenmanschette beim Versicherten noch immer eine erhebliche Belastungsintoleranz vor. Unbelastete Bewegungen des rechten dominanten Armes seien bis etwas über die Schulterhöhe möglich. Belastete Bewegungen oder Belastungen des ganzen Armes axial würden nicht toleriert. In den unteren Bewegungssegmenten seien schmerzfreie unbelastete Bewegungen möglich.

Nach der Einschätzung von Dr. B. sei dem Versicherten in Bezug auf die rechte Schulter ab dem 1. Oktober 2002 eine manuelle Tätigkeit auf einer tischhohen Arbeitsfläche zumutbar. Dabei dürften weder die Werkstücke über ein Kilogramm wiegen, noch dazwischen schwere Gewichte getragen werden. Zudem könne im Bereich des Oberkörpers keine Zwangshaltung eingenommen werden, weshalb sich

die Arbeitsfähigkeit auf Tätigkeiten in möglichst wechselbelastenden Stellungen beschränke. Bei einem solchen Profil sei eine ganzjährige Tätigkeit zumutbar (Urk. 9/32 S. 3).

Weiter erwähnte Dr. B. \_\_\_\_, der Versicherte habe vor dem Unfall als Magaziner in einer leichten Tätigkeit auf einer tischhohen Arbeitsfläche gearbeitet. In diesem Rahmen wäre eine Tätigkeit wieder möglich (Urk. 9/32 S. 2).

3.3.2 Auch die Ärzte der Klinik Balgrist erhoben im Bericht vom 18. Februar 2003 eine eingeschränkte Beweglichkeit des Armes und stellten eine Atrophie des Supraspinatus fest.

Dr. med. C. \_\_\_\_, und Assistenzärztin Dr. D. \_\_\_\_, gingen davon aus, dass der Beschwerdeführer in Zukunft allenfalls noch leichte körperliche Arbeiten ausführen könne. Im damaligen Zeitpunkt attestierten sie ihm indessen noch eine geringe Arbeitsunfähigkeit (Urk. 9/41/4, 9/43).

Da sich diese behandelnden Ärzte bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ausdrücklich auf die Zukunft bezogen haben und für den damaligen Zeitpunkt noch von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sind, besteht entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin zwischen diesen beiden Aussagen nicht unbedingt ein Widerspruch (Urk. 8 S. 7), allenfalls ist ihre Aussage dahingehend zu verstehen, dass sich die Ärzte hinsichtlich des Zumutbarkeitsprofils noch nicht definitiv festlegen wollten. Da auch im Unfallschein eine vollständige Arbeitsunfähigkeit eingetragen wurde (Urk. 9/41/4), handelt es sich bei der Festsetzung der Arbeitsfähigkeit im Arztbericht vom 18. Februar 2003 (Urk. 9/43) nicht um ein Versehen, wie die Beschwerdegegnerin meint (Urk. 8 S. 7) und daraus ableiten will, die Ärzte hätten schon damals eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leichten Tätigkeit attestieren wollen.

3.4 In Bezug auf den Gebrauch des rechten Arms besteht beim Beschwerdeführer aufgrund der Gewichtslimite eine erhebliche Einschränkung. Es geht indessen aus den Akten nicht hervor, wie stark der Beschwerdeführer in seiner alten Tätigkeit tatsächlich auf den Gebrauch des rechten Arms angewiesen war und inwiefern er die Werkzeuge, welche - wie zu Recht eingewendet worden ist (Urk. 1 S. 6) - vielfach über ein Kilogramm gewogen haben, mit dem linken Arm handhaben konnte. Gegenüber dem Kreisarzt Dr. B. \_\_\_\_, hat sich der Beschwerdeführer zwar dahingehend geäußert, dass er die alte Tätigkeit mit etwas Mühe vorerst noch hätte weiterführen können (Urk. 9/32). Daraus kann hingegen noch nicht abgeleitet werden, der Beschwerdeführer sei für diese Tätigkeit wieder voll einsatzfähig gewesen, zumal Dr. B. \_\_\_\_, auf das genaue Profil der alten Tätigkeit, wie es sich aus den Akten ergibt (Urk. 9/21), nicht Bezug genommen hat und die behandelnden Ärzte an der Universitätsklinik Balgrist am 18. Februar 2003 noch von einer geringen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen sind (Urk. 9/43, 9/41/4).

3.5 Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im bisherigen Beruf als Magaziner, den die Beschwerdegegnerin als massgeblich erachtet hat (Urk. 2), lässt sich vorliegend somit nicht hinreichend beurteilen, weshalb die Sache zur neuerlichen Abklärung an die SUVA zurückzuweisen ist. Sollte sich dabei ergeben, dass die alte Tätigkeit als Magaziner dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar war, so wäre ein Berufswechsel in Betracht zu ziehen und allfällige Taggelder wären gestützt auf

ein neues Tätigkeitsfeld und unter Anrechnung einer hinreichenden Übergangszeit festzulegen. Zu beachten wäre dabei, dass eine berufliche Umstellung nur dann verlangt werden könnte, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar wäre. Dabei wären unter anderem dem Alter des Versicherten und der Art und Dauer der bisherigen Berufstätigkeit Rechnung zu tragen. Zudem wird seitens der Rechtsprechung verlangt, dass der Unfallversicherer, der eine berufliche Neueingliederung verlangt, darzulegen hat, welche Berufsbilder genau und welche Tätigkeiten im einzelnen als zumutbar erachtet werden (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 1. Oktober 2003 in Sachen B., U 301/02, mit weiteren Hinweisen). Bei Abschluss der Heilbehandlung wäre zudem auch über eine allfällige Rente zu entscheiden.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren Abklärung und zum Verfügen über den Taggeldanspruch ab 1. Oktober 2002 zurückzuweisen.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügun als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Aufgrund der massgeblichen Kriterien ist die Prozessentschädigung für den im gerichtlichen Verfahren obsiegenden Beschwerdeführer auf Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 17. Juni 2003 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen ergänzende Abklärungen treffe und über den Taggeldanspruch ab dem 1. Oktober 2002 neu befinde.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christof Tschurr
- Rechtsanwalt Christian Leupi
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.